

Vorlage Nr.: 0050/2024
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Entscheidung	28.05.2024		Ö			

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Stadt Soltau „Mobilitätsknoten Bahnhof Nord“

- Billigung des Vorentwurfes als Grundlage für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Bezug: Vorlage-Nr.: 0104/2019

Anlagen:

1. Bebauungsplan Nr. 123 - Vorentwurf Planzeichnung
2. Bebauungsplan Nr. 123 - Vorentwurf Begründung mit Umweltbericht
3. Verkehrsplanerische Stellungnahme

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Das vorliegende Bebauungsplanverfahren beruht – wie auch das Verfahren zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes – auf einem Antrag der CDU-Fraktion zur Schaffung von Parkplätzen am Bahnhof Nord Soltau. Mit der Einrichtung eines Bereiches für Park+Ride sowie Bike+Ride auf dem städtischen Grundstück an der Winsener Straße soll zum einen das widerrechtliche Parken auf dem (privaten) Feldweg verhindert werden, zum anderen Pendler und Touristen angeregt werden, auf ihr Kraftfahrzeug zu verzichten und auf die Bahn umzusteigen. Dies entspricht auch dem Leitziel VI 1 des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) der Stadt Soltau.

In seiner Sitzung am 26.09.2019 beschloss der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123 „Bahnhof Nord, Schaffung von Parkplatzflächen“. Der Titel des sich in Aufstellung befindlichen B-Planes wurde zwischenzeitlich in „Mobilitätsknoten Bahnhof Nord“ konkretisiert, da neben Stellflächen für PKW auch Abstellanlagen für Fahrräder und motorisierte Zweiradfahrzeuge zulässig sein sollen. Ziel des Bauleitplanverfahrens soll es sein, die aktuell gegebene Parksituation zu entschärfen, die Attraktivität des ÖPNV zu steigern und damit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung

öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB sind auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit.

Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Soltau im Internet hingewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Der Bauausschuss billigt und empfiehlt den Vorentwurf für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Für die Beschlussfassung sind die Vorschriften des Kommunal- und Ortsrechts (NKomVG, Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates) maßgebend.

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind Kosten verbunden. Eine Refinanzierung ist bei diesen Bauleitplanverfahren nicht möglich. Entsprechende Aufwendungen sind im Teilhaushalt 61.1 dargestellt.

3. Beschlussvorschlag:

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 123 „Mobilitätsknoten Bahnhof Nord“ mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht in den vorliegenden Fassungen wird als Grundlage für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gebilligt.